

I. *Verfassungslegitimation*

Verfassungen dienen der politischen Organisation eines Volkes. In ihnen legt der Verfassungsgeber die Organe fest, die für das Volk verbindliche rechtliche Regelungen erlassen dürfen, und umreißt die einzelnen Kompetenzen und Verfahren. Die damit angezielte Rechtssicherheit für die Staatsorganisation reicht freilich nach unserer modernen Vorstellung als Legitimation für den Staatsverband nicht aus. Neben der Festlegung des ›Wer darf was?‹ muß eine moderne Verfassung auch Vorkehrungen für die Rückbindung des Staatshandelns an den Willen des Volkes treffen, also zum ›Wie‹ der Staatswillensbildung Stellung beziehen. Eine moderne Verfassung muß demokratisch konstituiert sein. Damit ist aber das Terrain legitimitätsbildender Faktoren noch nicht abgeschritten. Gerade weil der Staat verbindliche Rechtsregelungen erläßt und diese notfalls mit Gewalt durchsetzt, muß eine Verfassung über Grundrechte auch Grenzen der Staatsgewalt festlegen und vielleicht auch durch Staatszielbestimmungen das ›Wozu‹ der Staatsmacht klären. Erst durch die Strukturierung all dieser Leitlinien in einer konkreten Verfassung gewinnt ein politisches Gemeinwesen größtmögliche Zustimmungsfähigkeit unter den Bürgern.

Es verwundert deshalb nicht, daß weise Verfassungsgeber der Strukturierung der Verfassung im Hinblick auf diese Kriterien große Aufmerksamkeit schenken. Und es verwundert auch nicht, daß dem Art. 1 des Bonner Grundgesetzes (GG) von Anfang an, und bis heute, große Aufmerksamkeit zuteil geworden ist. Zu eindringlich sind die Begriffe Menschenwürde, Menschenrechte und Grundrechte, zu auffällig ist die Verschränkung des Art. 1 mit den Prinzipien des Art. 20 und der Unabänderlichkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG, zu

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

Verbindung mit einem der unstreitigen Grundrechte, worin man je nach Lesart auch die Vermeidung einer Festlegung sehen kann.¹³ Deutlich wird jedenfalls, daß die Doppeldeutung des Art. 1 Abs. 1 GG sowohl als leitendes Verfassungsprinzip wie auch als subjektives öffentliches Recht stark durch die Korrelation mit dem Art. 1 Abs. 3 GG bedingt ist.

Was bei dieser Lesart des Art. 1 GG etwas in den Hintergrund tritt, ist der dazwischengeschaltete Abs. 2 mit seinem Bekenntnis zu Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die Diskrepanz ergibt sich nicht im Hinblick auf die wie in Abs. 1 scheinbar vorliegende deskriptive Aussage; es besteht für beide Absätze Einigkeit darüber, daß, genauso wie die Menschenwürde antastbar ist, die Menschenrechte bislang gerade nicht Grundlage aller menschlichen Gemeinschaften waren.¹⁴ Gerade deshalb müssen wir die beiden Sätze als Sollensaussage lesen: Die Menschenwürde darf nicht angetastet werden; die Menschenrechte sollen als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft dienen. Die Diskrepanz zwischen den Absätzen 1 und 3 einerseits und Abs. 2 andererseits ergibt sich aber in bezug auf den Bindungsgrad, vielleicht auch die Art der Bindung. Vom Textbefund her, sagen viele, ist dies unausweichlich: Schließlich ist ein »Bekenntnis« etwas anderes und Schwächeres als die in Abs. 1 genannte »Verpflichtung« und die damit korrelierte Charakterisierung der Grundrechte als »unmittelbar geltendes Recht« in Abs. 3. Also scheint vieles darauf hinzuweisen, daß der Rekurs auf Menschenrechte in Abs. 2 einen Appell, eine mora-

Hinweisen in Fn. 8; Starck (Fn. 11), Art. 1 Rn. 17. Anderer Einschätzung sind etwa Jarass/Pierothe (Fn. 1), Art. 1 Rn. 2 a: »Das BVerfG hat die Frage offengelassen (E 67, 126, 137)«, und T. Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990, S. 167 und 172: »Das BVerfG hat . . . nicht ausdrücklich Stellung genommen.«

- 13 Vgl. neben der vorigen Fn. die Nachweise zur Rechtsprechung bei P. Häberle, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in J. Isensee/P. Kirchhof, Hrsg., Handbuch des Staatsrechts I, 1987, § 20 Rn. 6, 21, 58; Kunig (Fn. 1), Art. 1 Rn. 10; Starck (Fn. 11), Art. 2 Rn. 11 f.; Jarass/Pierothe (Fn. 1), Art. 1 Rn. 3, 11.
- 14 Vgl. Krawietz (Fn. 9), S. 256; Podlech (Fn. 8), Art. 1 Abs. 1 Rn. 69; Kunig (Fn. 1), Art. 1 Rn. 45; Starck (Fn. 11), Art. 1 Rn. 19, 93.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

man unterstellen, daß unter Freiheit im weitesten Sinn die Handlungsfreiheit des Menschen und insbesondere das Persönlichkeitsrecht fällt, und daß unter Gleichheit der allgemeine Rechtsstatus als ein anderen Menschen Gleicher zu verstehen ist. Genau diese Unterstellung macht das Grundgesetz, indem es in Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 ein allgemeines Freiheits- und Gleichheitsrecht gewährleistet. Zudem interpretiert das BVerfG das in Art. 2 Abs. 1 verankerte Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung in differenzierter Art und Weise: Diese Vorschrift schützt sowohl die allgemeine Handlungsfreiheit, d.h. alles, was ein Mensch tun oder lassen will, als auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das sich nach Auffassung des Gerichts wiederum in mehrere Fallgruppen auffächert.⁴⁰ Mit anderen Worten: Jede behauptete Menschenwürdeverletzung läßt sich im Rahmen eines allgemeinen oder speziellen Freiheits- oder Gleichheitsrechtes des Grundgesetzes thematisieren und prüfen. Zwar wird manchmal die Notwendigkeit der Reservefunktion der Menschenwürdegarantie als subjektives öffentliches Recht ins Spiel gebracht, aber es fehlt an einleuchtenden Hinweisen auf Fälle, in denen die Freiheits- oder Gleichheitsrechte des Grundgesetzes nicht greifen sollten.⁴¹

Bei der Prüfung der Grundrechte der Art. 2 ff. kann und muß man natürlich das oberste Verfassungsprinzip der Menschenwürde im Auge behalten und, soweit es betroffen ist, achten und schützen. Diese Aufgabe wird durch die hier präferierte Sicht nicht ausgeschlossen, sondern gerade eingeschlossen.⁴² Und es bietet sich an, die weit verbrei-

13.12.1948 formuliert: »Die Freiheit und die Gleichheit des Menschen, seine Verpflichtung gegenüber dem Nächsten und gegenüber der Gesamtheit sind die Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 51. Vgl. auch BVerfGE 5, 85, 205 und *Bielefeldt* (Fn. 36), S. 31 ff.

40 Vgl. hierzu etwa *Kunig* (Fn. 1), Art. 1 Rn. 10; Art. 2 Rn. 3 ff., 30 ff.

41 Vgl. hierzu *Dürig* (Fn. 15), Art. 1 Rn. 13, 88; *Jarass/Pieroth* (Fn. 1), Art. 1 Rn. 2 a, 3, 12 a; Art. 2 Rn. 25 ff.; *Starck* (Fn. 1), Art. 1 Rn. 17, 91; *Höfling* (Fn. 1), Art. 1 Rn. 57 mit Fn. 215; *Gedder-Stenacher* (Fn. 12), S. 167 ff., 172: »eine Verletzung der Würde des Menschen [ist] stets mit einer Verletzung zumindest des allgemeinen Freiheits- oder Gleichheitsgrundrechts verbunden.«

42 Im Detail können die unterschiedlichen Wirkungen, die das Prinzip der Menschenwürde entfalten würde, hier nicht dargestellt werden. Vgl. hierzu ausführlich *Gedder-Stenacher* (Fn. 12), S. 173 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

keitsentfaltung und Gleichheit verbunden ist, die das Grundgesetz selbst als Ausgangspunkt seines Grundrechtssystems wählt und dann verhaltens- und bereichsspezifisch ausdifferenziert. Wenn also schon die Verfassung zu erkennen gibt, daß es eine kaum in den Griff zu bekommende Spannung zwischen der nach herrschender Meinung absolut geschützten Menschenwürde und sonstigen, die Menschenwürde relativ mitschützenden Grundrechten gibt, dann ist es konsequenter, entweder expansive Deutungen des Menschenwürdegrundrechts für einschränkbar zu halten⁵⁰ oder – wofür ich plädiere – die Menschenwürde als leitendes objektives Verfassungsprinzip einzustufen, das in der Auslegung der konkreten Grundrechte zur Geltung zu bringen ist, im Rahmen der allgemeinen Schrankenlehren. Eine Illustration der beiden unterschiedlichen Interpretationsansätze bietet die folgende Übersicht:

Zwei Sichtweisen des Art. 1 Abs. 1 und 2 GG

<i>Menschenwürde nach h.M.:</i>	<i>Menschenwürde alternativ:</i>
1. Präskriptiver Rechtssatz	1. Präskriptiver Rechtssatz
2. Oberstes Verfassungsprinzip	2. Oberstes Verfassungsprinzip
3. Unmittelbare Bindung	3. Mittelbare Bindung
4. der deutschen Staatsgewalt	4. aller Staaten der Welt
5. Subjektives öffentliches Recht	5. Objektives Verfassungsprinzip
6. Niemals einschränkbar	6. Ausnahmsweise einschränkbar
<i>Menschenrechte nach h.M.:</i>	<i>Menschenrechte alternativ:</i>
1. Präskriptiver Rechtssatz	1. Präskriptiver Rechtssatz
2. Zum Teil unmittelbare Bindung	2. Mittelbare (über Art. 1 Abs. 3, 25 und 59 Abs. 2 GG vermittelte) Bindung
3. als objektives Verfassungsrecht	3. als objektives Verfassungsprinzip

50 Vgl. schon oben Fn. 38. Das Folterverbot ist nicht im expansiven, sondern im elementaren Bereich von Menschenwürde angesiedelt; es kann aber im Einzelfall zu expansiv gedeutet werden. Vgl. meine oben Fn. 45 zitierten Arbeiten.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

zeichnen – genau dieser Gedanke kommt in der Objektformel zum Ausdruck. Als solche unterscheidenden Charakteristika fungieren insbesondere: die Sprach- und Argumentationsfähigkeit, die Möglichkeit der Orientierung des Handelns an Vorstellungen von gut und böse, gerecht und ungerecht, die Möglichkeit und Notwendigkeit der Identitätsfindung und Persönlichkeitsformung; zusammengenommen, des Menschen Freiheit zur Persönlichkeitsentfaltung im faktischen oder auch normativ qualifizierten Sinne als vernünftige, verantwortliche Persönlichkeitsentfaltung.⁶⁶ Oft wird auch der Begriff Autonomie⁶⁷ genannt. Wie auch immer man die Akzente setzt, so scheint in dieser Argumentationsebene doch der Schwerpunkt nicht auf realer Entfaltung zu liegen, die ja bekanntlich erheblich differiert; er liegt auf der *Möglichkeit eines jeden Menschen zur faktischen oder sittlichen Selbstbestimmung*⁶⁸, die in aller Regel⁶⁹ mit dem Menschsein an sich gegeben ist. Nur wenn man vom konkreten Realisierungsgrad an

- 66 Vgl. etwa R. Nozick, Anarchie, Staat, Utopia, o.J., S. 57; Dürig (Fn. 15), Art. 1 Rn. 17 und den begriffsgeschichtlichen Überblick bei R. Specht, Stadien des Personbegriffs, in T.S. Hoffmann/S. Majetschak, Hrsg., Denken der Individualität. FS J. Simon, 1995, S. 27 ff.
- 67 Vgl. R. Goodin, The Political Theories of Choice and Dignity, Am.Phil.Qu. 18 (1981), S. 91, 96; Bielefeldt (Fn. 36), S. 23 ff.; Kant (Fn. 60); Hofmann (Fn. 18); J. Christman, Constructing the Inner Citadel: Recent Work on the Concept of Autonomy, Ethics 99 (1988), S. 109 ff.
- 68 Die Möglichkeiten der Menschen zur faktischen oder sittlichen Selbstbestimmung bzw. Autonomie werden hier zusammengekommen, obwohl man die beiden Varianten philosophisch unterscheiden könnte; erstere steht dem Aristotelismus, letztere Kant nahe. Grund für die einheitliche Behandlung ist nicht die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Potentialität nicht zur Verwirklichung kommt, dem Menschen die Würde abzusprechen. Ganz im Gegenteil erfordert die Konzeption einer *gleichen* Würde gerade, wie der Text deutlich macht, daß man von der Faktizität von Selbstbestimmung bzw. von der moralischen Beurteilung konkreter Handlungen absieht, weil diese in aller Regel *ungleich* sind bzw. ungleich beurteilt werden. Trotzdem soll diesen Menschen (etwa einem Todkranken, der keine Möglichkeiten der Selbstantfaltung mehr hat, oder einem Verbrecher, der Unrecht getan hat) Menschenwürde und ein Achtungsanspruch als Person zustehen. Mit anderen Worten: Auf der ersten Ebene der Reflexion – derjenigen auf die ›Person‹ – muß man auf Gesichtspunkte möglicher Entfaltung zurückgreifen, um Verkürzungen des Menschenwürdeschutzes entgegenzuwirken, die durch Abstellen auf die konkreten Lagen oder Taten von Persönlichkeiten zustandekommen könnten.
- 69 Zu Problemfällen siehe Dürig (Fn. 15), Art. 1 Rn. 25 f.; Podlech (Fn. 8), Art. 1 Abs. 1 Rn. 56 ff.; Zippelius (Fn. 9), Art. 1 Rn. 49 ff.; Kunig (Fn. 1), Art. 1 Rn. 11 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«: JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.

2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.

3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrecht‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.

4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

lebender Menschen ausgeblendet, sondern auch die Umstände von Persönlichkeitsentfaltung. Die gleiche Würde aller Menschen absolut zu schützen, ist überzeugend, solange man nur von der Anlage zur Selbstbestimmung spricht. Die Aktualisierung von individueller Selbstentfaltung kann aber vor Augen führen, daß konkurrierende Interessen oder Umstände im Spiel sind, die eventuell zu einer Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung nötigen. Genau diese Problematik ist es, die das BVerfG dazu veranlaßt, den Art. 1 Abs. 1 in der Regel mit einem konkreten, einschränkbaren Grundrecht zusammen zu zitieren. Bliebe das Verständnis des Art. 1 Abs. 1 GG beschränkt auf potentielle Selbstbestimmung aller Menschen, wäre in der Tat nichts gegen einen absoluten Wert oder ein absolutes, uneinschränkbares Grundrecht oder eine ebensolche Rechtspflicht einzuwenden. Dann aber wäre die Absolutheit der Vorschrift gekoppelt mit praktischer Folgenlosigkeit.⁸¹ Die Menschenwürdegarantie wäre reduziert auf den deskriptiven Hinweis, daß die Menschheit in der Person eines jeden Menschen als Anlage zwar durch staatliche oder private Eingriffe an der Entfaltung gehindert, aber nicht »genommen« und in diesem Sinne nicht »angetastet« werden kann. Der politische Gefangene könnte immer noch »in Würde« sein Schicksal auf sich nehmen, und der unheilbar Kranke könnte immer noch »in Würde« sterben.

2. Menschenwürde und konkrete Persönlichkeitsentfaltung als Ziel

Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG soll aber nicht nur dieses Faktum der Unantastbarkeit der Menschheit in der Person eines jeden Menschen anerkennen, sondern auch *konkrete Entfaltungsmöglichkeiten* sichern. Das ergibt sich aus dem schon geschilderten historischen Hintergrund und der Konkretisierung der Garantie der Menschenwürde durch Menschenrechte und Grundrechte als Sicherungsmechanismen, die ja gerade vor den Eingriffen sichern sollen, die die konkrete Entfaltung von Persönlichkeit verhindern. Das ergibt sich

81 Vgl. oben Fn. 38.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

der Menschenwürde drückt sich generell im ›Menschenwürdegehalt‹ einzelner Grundrechte aus, der wegen des grundlegenden Charakters des Art. 1 Abs. 1 GG (und unabhängig davon, ob man diesen auch als subjektives öffentliches Recht versteht) in diesen Grundrechten zu achten und zu schützen ist.

c) *Gleiche Persönlichkeitsentfaltung aller Menschen als Ziel von Menschenwürde*: Je enger man freilich Menschenwürde und Persönlichkeitsentfaltung zusammenfügt und als universalistisches Optimierungsgebot versteht, und je mehr man die Rechtsgleichheit in Richtung effektive Chancengleichheit aller Menschen entwickelt, desto schwieriger wird es, Differenzierungen zu treffen, die kontextabhängig sind, die auf geschichtlichen Selbstverständnissen, kulturellen Identitäten, nationalstaatlicher Organisation oder spezifischen Handlungsumständen aufbauen. Wenn tendenziell jeder Aspekt von Persönlichkeitsentfaltung Ausdruck der Würde des Menschen ist, und wenn allen Menschen auf der Welt eine reale Chancengleichheit zu garantieren ist, dann werden fast alle Unterschiede und Ungleichheiten zwischen Menschen, Staaten und Völkern zur Diskriminierung und zu einer Ungerechtigkeit, die das friedliche Zusammenleben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 GG bedroht.

Das Grundgesetz vertritt keinen solchen egalitären Universalismus, sondern baut nach wie vor auf einem zwischen ›innen‹ und ›außen‹ unterscheidenden, wenngleich in vieler Hinsicht auch zwischen Nationalstaat und ›offener Staatlichkeit‹ vermittelnden Politikverständnis und Verantwortungszusammenhang auf.⁸⁵ Das zeigt sich etwa daran, daß es zwischen Deutschengrundrechten und Jedermannsgrundrechten unterscheidet. Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 z.B. steht nur Deutschen, aber nicht Ausländern zu, obwohl für Nichtdeutsche berufliche

85 Vgl. schon oben Abschnitt III. Das Nationalstaatsprinzip wird in den Lehrbüchern des Verfassungsrechts kaum einmal erläutert, obwohl es den Hintergrund vieler Staatsorganisationsregelungen und der als Deutschenrechte ausgestalteten Grundrechte bildet. Es wird meist ›von hinten‹ eingeführt: über Kapitel, die sich mit der Rechtsstellung von Ausländern in Deutschland befassen. Vgl. aber A. Bleckmann, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 1993, § 13.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

sche Verfassungsgeber im Schritt der Positivierung nach Art. 1 Abs. 3 getroffen hat, stellen *Relativierungen des gleichen Schutzes von Menschenwürde* dar, soweit man diese, wie das häufig geschieht, expansiv im Sinne universell gleicher optimaler Persönlichkeitsentfaltung versteht, in der Politik⁹¹, aber durchaus auch in der Verfassungsrechtswissenschaft.⁹²

Ist die Menschenwürde trotz dieser Relativierungen höchstes Verfassungsprinzip? Das wird man in dem Sinn sagen können, daß zu seiner Beschränkung besonders starke Gründe vonnöten sind, aber dazu zählt nach geltendem Verfassungsrecht bis zu einem gewissen Grad das Nationalstaatsprinzip und die in ihm mitgedachte Vorstellung, daß die Verantwortlichkeiten des deutschen Volkes und der deutschen Staatsgewalt gegenüber der Welt im ganzen bzw. allen Menschen in der Welt geringere sind als gegenüber den eigenen Bürgern.⁹³ Die Rechtsfolgen von ›Menschenwürde‹ bzw. ›Persönlichkeitsentfaltung‹ müssen also differenziert betrachtet werden, je nachdem, ob wir (a) von ihrer Wurzel, der moralischen Ansprechbarkeit der Menschen, (b) den Basisrechten für einen jeden Menschen als Person, oder (c) den

203, 252 schon Menschenwürde zukommt, in die nach Auffassung der h.M. und des BVerfG nach E 75, 369, 380 ja gerade nicht eingegriffen werden darf. Zu dieser Inkonsistenz Dreier (Fn. 1), Art. 1 Abs. 1 Rn. 47 ff.

- 91 So wird in der politischen Auseinandersetzung die Privilegierung, die Aussiedler verglichen mit Ausländern genießen (oben Fn. 88), oft als Rassismus bezeichnet, der ja nach Art. 3 Abs. 3 GG verboten ist.
- 92 Vgl. etwa E. Denninger, Menschenrechte und Grundgesetz, 1994, S. 46, der in bezug auf die Unterscheidung der Verantwortungssphären von Deutschland, Europa und dem Rest der Welt von einem primitiven Ethnozentrismus spricht. Kritisch hierzu die Besprechung von W. Brugger, Der Staat 33 (1994), S. 637 ff.
- 93 Die Bejahung einer solchen generellen Stufung von Verantwortlichkeiten (die über die Lösung von Detailfragen noch nicht viel sagt) bedarf keiner Deutschland- oder Deutsche-über-alles-Ideologie, sondern sollte an ›schwächeren‹, Innen- und Außenperspektive unterscheidenden, aber auch vielfach vermittelnden Konzepten anknüpfen. Hier bieten sich an (1) die Einstufung von Nationalstaaten als arbeitsteilige Gebilde in einem engen universellen Gesamtzusammenhang von Politik und Wirtschaft, (2) Vorstellungen historisch gewachsener Zurechungszusammenhänge, (3) Vorstellungen kultureller Affinitäten und Identitäten, die alle (wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß, je nach Ausgestaltung und Gewichtung) sowohl eine Stufung als auch Vermittlung von Innen und Außen, Partikularität und Universalität zulassen.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

eine Völkerrechtsordnung, in der möglichst alle politischen Gemeinschaften freie, republikanische Staaten bilden sollten – eine ganz kan-tische Perspektive!⁹⁷ Die damit entwickelte Alternativesart des Art. 1 Abs. 1 wird in der folgenden Tabelle illustriert:

Das System des Art. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar (lies: soll unantastbar sein). Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (lies: aller Staaten).			
Berechtigt: Noch keine verfassungsrechtliche Subjektivierung	Verpflichtet: Alle Staaten und mittelbar alle Menschen	Inhalt: Achtung und Schutz der Menschenwürde	Normstatus: Obj. Verfassungsprinzip, mittelbare Rechtsbindung
Art. 1 Abs. 2 GG: Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.			
Berechtigt: Noch keine verfassungsrechtliche Subjektivierung	Verpflichtet: Das deutsche Volk und mittelbar die deutsche Staatsgewalt	Inhalt: Achtung und Schutz von Menschenrechten	Normstatus: Obj. Verfassungsprinzip, mittelbare Rechtsbindung
Art. 1 Abs. 3 GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. (Plus: Bindung an über Art. 25 und 59 Abs. 2 durch den Gesetzgeber inkorporierte Menschenrechte.)			
Berechtigt: Alle Menschen oder engerer Kreis, je nach konkreter Vorschrift	Verpflichtet: Die deutsche Staatsgewalt und, über das Gesetz vermittelt, auch Private	Inhalt: Bindung an nachfolgende Grundrechte und inkorporierte Menschenrechte	Normstatus: Subj. öffentliches Recht und unmittelbare Rechtsbindung

97 Vgl. Kants Schrift »Zum ewigen Frieden« von 1795.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

Autoren und Gerichte, die den Universalismus mit dem Nationalstaatsgedanken bzw. mit kollektiven Identitäten konkreter Völker und politischer Gemeinwesen oder mit nationalstaatlicher Arbeitsteilung oftmals universeller Aufgaben in eine Balance zu bringen versuchen, kann man als kommunitaristische Liberale¹⁰¹ charakterisieren; sie gehen von der Innenperspektive und der Priorität der näheren Gemeinschaft aus, und läutern und erweitern diese Perspektive durch universalistische Gesichtspunkte weltweiter Verantwortlichkeit und Fürsorge.¹⁰² Das Grundgesetz vertritt, wie die drei Absätze des Art. 1 und die nachfolgenden Grundrechte deutlich machen, eine Synthese von Universalismus und Kommunitarismus, und der Kampf in Öffentlichkeit, Politik und Gerichtsbarkeit geht darum, ob wir uns mehr in die eine oder andere Richtung bewegen oder die bisherige Balance aufrechterhalten sollten.

the community«, und J. Habermas, Vom pragmatischen, ethischen und moralischen Gebrauch der Vernunft, in ders., Erläuterungen zur Diskursethik, 1991, S. 100, 116: »Erst an der radikalen Freisetzung individueller Lebensgeschichten und partikularer Lebensformen bewährt sich der Universalismus der gleichen Achtung für jeden und der Solidarität mit allem, was Menschenanzitz trägt.«

- 101 Ich lehne mich hier an P. Selznick, Kommunitaristischer Liberalismus, *Der Staat* 34 (1995), S. 487 ff. an, der in seinem großen Werk »Moral Commonwealth. Social Theory and the Promise of Community«, 1992 insbes. in Kap. 14 eine Synthese dieser beiden Gesichtspunkte entwirft. Daneben gibt es noch andere Varianten des Kommunitarismus, den ›substantialistischen‹ Kommunitarismus, der stark auf die Einzelgemeinschaft, etwa den Nationalstaat, abhebt, also die Partikularität betont, und den ›republikanisch-partizipatorischen‹ Kommunitarismus, der dem oben geschilderten egalitären Universalismus nahesteht. Zu diesen Varianten siehe R. Nikkel, Gleichheit in der Differenz? Kommunitarismus und die Legitimation des Grundgesetzes, in W. Brugger, Hrsg., Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, 1996, S. 395 ff.
- 102 Zu diesen ist zu zählen Hofmann (Fn. 27), S. 366 ff., 374 m.w.N. Meine Arbeiten gehen ebenfalls in diese Richtung. Vgl. neben den Nachweisen oben Fn. 92, 94 noch: Für Schutz der Flüchtlinge – gegen das Grundrecht auf Asyl!, *JZ* 1993, S. 119 ff.; Zur Herausforderung der Rechtsphilosophie durch die Aufgaben der Gegenwart, *Der Staat* 33 (1994), S. 429 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›Naturrecht und Rechtspositivismus²‹ behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

in der Moderne in diesem Diskurs wesentliche Kriterien des richtigen Rechts geschichtlich formuliert worden sind und potentiell nach wie vor vorgebracht werden. Art. 1 Abs. 2 GG verpflichtet aber nicht dazu, jedem in diesem Diskurs vorgebrachten »Recht« automatisch zuzustimmen.

2. Das Menschenbild der Menschenrechte

Lassen sich demnach keine allgemeinen Gesichtspunkte formulieren, die über kontroverse oder konsentierte Einzelrechte hinausgingen und unser Verständnis des Menschenrechtsgedankens anleiten könnten? Das ist nicht ausgeschlossen, wenn man davon absieht, diese allgemeinen Kriterien schon als unmittelbar bindendes Recht in Form von subjektiven Rechten anzusehen. Statt dessen stellen sie Moral- und Verfassungsprinzipien dar, die den Menschenrechtsdiskurs universal wie regional und national orientieren können, aber für die Ausformulierung von Einzelrechten auf Akzeptierung (Völker gewohnheitsrecht, Art. 25 GG) oder Positivierung und Präzisierung (Völker vertragsrecht, Art. 59 Abs. 2 GG) angewiesen sind. In diesem Sinn kann man im Überblick über die gesamte Menschenrechtsentwicklung – von den status negativus und activus über die status positivus und universalis – ein Menschenbild der Menschenrechte entwickeln, das »hinter« allen Menschenrechten und demgemäß auch hinter der Formulierung in Art. 1 Abs. 2 GG aufscheint. Die Menschenrechtsidee lässt sich am besten in der Formel »eigenständige, sinnhafte und verantwortliche Lebens-

106 Soweit das deutsche Gemeinwesen dann über Völker gewohnheitsrecht oder Völker vertragsrecht an supranationale Menschenrechtspakte gebunden ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß es zu Interpretationskonflikten zwischen der völkerrechtlichen und der grundgesetzlichen Verpflichtung kommt. In solchen Fällen bemüht sich das BVerfG zu Recht um eine völkerrechtsfreundliche Interpretation, doch sollte letztlich nicht außer Betracht gelassen werden, daß die nationale Verfassung den Vorrang genießt vor den über Art. 25 und Art. 59 Abs. 2 GG transformierten Menschenrechtspakten. Vgl. BVerfGE 74, 358, 370.

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

(1) *Eigenständigkeit*: Damit ist die Möglichkeit des Menschen bezeichnet, sich Ziele zu setzen, einen individuellen Lebensplan zu entwickeln, zu verfolgen und zu verteidigen. Dieser Lebensplan wird bis zu einem gewissen Grad auch Ausdruck der empirischen Natur des Menschen sein, also auf Grundbedürfnisse Rücksicht nehmen müssen. Funktionale Imperative wie etwa der Trieb zum Überleben reichen aber nicht aus, um die Eigenständigkeit des Menschen zu thematisieren. In ihr geht es auch um die spezifische Art und Weise, in der der Mensch Stellung bezieht zu den seiner Natur inhärenten Antrieben und Neigungen, und diese Stellungnahme kann positiv, bestärkend wie negativ, beschränkend sein. Des näheren lassen sich im Rahmen von Eigenständigkeit zwei Fallgruppen unterscheiden:

(a) In der Zielgerichtetetheit des Menschen kommt seine *Wahlfreiheit* zum Ausdruck. Bereiche, auf die sich die Wahlfreiheit erstrecken kann, reichen von Berufswahl und Religionswahl bis zu Partnerwahl und Wahl politischer Parteien.

(b) Solche Wahlen sind dem einzelnen Menschen auch zuzurechnen. Das heißt: Der Mensch darf nicht nur die Vorteile seiner Lebensentscheidungen genießen; er ist auch für das Risiko des Scheiterns zuständig. Die *Selbstverantwortlichkeit* ist die Rückseite der Wahlfreiheit.

(2) *Sinnhaftigkeit*: Dieses Element erinnert an die grundlegende anthropologische Tatsache, daß die individuelle wie gruppen-, volks- oder gattungsmäßige Entwicklung des Menschen und seiner Gemeinschaften von der jeweiligen Kultur getragen wird. Kultur ist die zweite Natur des Menschen. Die Menschen müssen sich wegen der partiellen Entbindung von biologischer Determination ihre Welt selbst entwerfen und bauen; sie müssen sich für ihr Leben selbst programmieren, und Programm – Anleitung für das Erstrebenswerte wie das zu Vermeidende – ist die jeweilige überkommene Kultur. Sie enthält mehr oder weniger weitreichende und verbindliche Vorgaben sowohl für das »gute Leben« wie auch die Maßstäbe gerechter Verteilung von Vortei-

len und Lasten. Das meint nicht, daß Kultur den individuellen Menschen und seine Entfaltung notwendigerweise determiniert, wohl aber, daß die Kultur immer einen – engeren oder weiteren – Horizont von Entfaltungsperspektiven bereitstellt, auf den sich das Individuum selbst dann noch, ja gerade dann in seinem Verhalten einstellen muß, wenn es von diesen präferierten Möglichkeiten abweichen will.

(3) *Verantwortlichkeit*: (a) Selbstverantwortlichkeit ist schon unter Punkt 1 b thematisiert worden. In einem nicht primär auf das eigene Leben bezogenen, sondern relationalen Sinn umfaßt Verantwortlichkeit aber drei weitere Elemente:

(b) *Gegenseitigkeit*: Wer immer sich auf Rechte und Freiheiten beruft, muß anderen Personen, die in der gleichen Situation stehen, die gleichen Rechte und Freiheiten zugestehen. Dies mag man als logische Konsequenz der Berufung auf allgemeine Rechte ansehen; auf jeden Fall gründet die moralische Dignität von Berufungen auf Menschenrechte in der Akzeptanz gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung. Keiner steht als Mensch *a priori* über oder unter dem anderen, alle haben grundsätzlich gleichen Anspruch auf Achtung in ihren Lebensplänen.

(c) Verantwortlichkeit meint aber auch das *Einstehenmüssen für Rechtsverstöße*. Eine Gesellschaft, die sich rechtlich verfaßt, muß darauf achten, daß Rechte nicht nur postuliert, sondern auch geachtet und im Verletzungsfalle wiederhergestellt oder ausgeglichen werden. Diesem Ziel dienen in modernen Rechtsordnungen etwa das Deliktsrecht, das unerlaubte Rechtsverletzungen mit Schadensersatzpflichten kopelt, und das Konditionenrecht, das rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen mit Herausgabepflichten verbindet. Hierher gehört natürlich auch das gesamte Strafrecht.

(d) Verantwortlichkeit umfaßt schließlich *soziale Verantwortlichkeiten* für die Fälle, in denen es den Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft zugemutet werden kann, das Risiko des Scheiterns von Le-

bensplänen einzelner Individuen nicht diesen selbst, sondern der gesamten Gemeinschaft aufzubürden. Hierher gehören auch Vorkehrungen, den ›Wert der Freiheit‹ für Individuen nicht zu weit auseinanderfallen zu lassen. Mittel sind vor allem die Verschaffung von Besitz und Bildung, noch allgemeiner formuliert, die Bereitstellung sozialstaatlicher Leistungen mit dem Ziel, Armen und Schwachen und sonstigen Personen, die sich im gesellschaftlichen Behauptungskampf nicht durchsetzen können, reale Chancengleichheit einzuräumen. Auch innerhalb des Staatsverbandes gibt es vielerlei Gemeinschaften, die sich um Wohl und Wehe ihrer Mitglieder kümmern, angefangen von der Familie über die Religionsgemeinschaft bis zum Berufsverband. Und jenseits des Staatsverbandes gibt es die Völker- oder Weltgemeinschaft, deren arme und schwache Mitglieder ebenfalls um Hilfe und Unterstützung ersuchen.

(4) *Leben*: Lebensführung setzt zunächst den Schutz des Lebens voraus. Überleben ist zweifellos ein vitales Interesse eines jeden Menschen, das nur in Ausnahmesituationen wie etwa einer Selbstverbrennung als Akt politischen Widerstandes geopfert wird. In der politischen Philosophie gibt es Theorien, die das Überlebensinteresse als alles übertrumpfendes Ziel staatlicher Legitimität postulieren. Juristisch gesprochen kommen hier die klassischen Habeas-Corpus-Rechte und justizstaatlichen Rechte ins Spiel – der formelle Rechtsstaat nach deutscher Sicht, die ›rule of law‹ in amerikanischer Terminologie. In der neueren Diskussion zur Legitimierung von Staatlichkeit wird oft auch der weitere Lebensraum des Menschen als schutzbedürftig ausgewiesen; diesem ökologischen Anliegen kann man dadurch Rechnung tragen, daß man unter ›Leben‹ auch die natürlichen Grundlagen der Welt und Umwelt faßt.

(5) *Lebensführung* stellt das abschließende und zusammenfassende Element der fünf Menschenrechtsprinzipien dar. Sie impliziert über die bloße Möglichkeit des Überlebens und den Schutz des Lebens hinaus zumindest ein Mindestmaß an Freiheit für einen individuellen Lebensstil. Diese Entscheidungen werden immer durch die jeweilige

schlagend ist der Kontrast des Art. 1 zur Zeit des Nationalsozialismus, als daß man seine tragende Bedeutung für das GG im allgemeinen und für das Verhältnis von Individuum und Staat im besonderen übersehen könnte. Künftighin, so war man sich bei den Verfassungsberatungen 1948/49 und ist man sich bis heute einig, soll nicht mehr das Volk oder der Führer alles und der Mensch nichts sein; statt dessen soll der *Mensch im Mittelpunkt* stehen und soll die durch das GG konstituierte Staatsgewalt der Freiheit und dem Wohl des Menschen dienen.¹

Besonders bedeutsam ist der Art. 1 GG auch deshalb, weil in der Stufung seiner drei Absätze die Lösung eines Problems versucht wird, das in der Geschichte der Rechtsphilosophie oft unter dem Titel ›*Naturrecht und Rechtspositivismus*‹² behandelt worden ist. ›Naturrecht‹ umfaßt eine Vielzahl geschichtlich bedeutsamer Lehren vom ›richtigen‹, ›gerechten‹ oder ›legitimen Recht‹ zur Beurteilung des rein durch Setzung und Durchsetzung definierten Rechts. In diesem weiten Sinn soll der Begriff Naturrecht hier verstanden werden.³ Unter Rechtspositivismus werden üblicherweise Lehren verstanden, die ›Recht‹ über Setzung verbindlicher Regelungen durch zuständige Organe und/oder dessen Durchsetzung definieren, also getrennt von der Frage der moralischen Beurteilung der Rechtsnormen.⁴ Hinter dieser Trennungsthese scheint aber noch ein anderes Motiv des Rechtspositivismus auf, das

- 1 Deutlich hierzu Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen«; JÖR N.F. 1 (1951), S. 48. Hierzu auch H.D. Jarass/B. Pieroth, GG-Komm., 3. Auflage 1995, Art. 1 Rn. 1; P. Kunig, in I.v. Münch/P. Kunig, GG-Komm. Band 1, 4. Auflage 1992, Art. 1 Rn. 6; W. Höfling, in M. Sachs, GG-Komm., 1996, Art. 1 Rn. 43; H. Dreier, in ders., Hrsg., GG-Komm., Bd. 1, 1996, Art. 1 Abs. 1 Rn. 20 f., 32.
- 2 Vgl. hierzu die Sammelbände von W. Maihofer, Hrsg., Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962 und F. Böckle/E.-W. Böckenförde, Hrsg., Naturrecht in der Kritik, 1973.
- 3 Vgl. neben Fn. 2 noch H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage 1992 und z.B. BVerfGE 10, 59, 81. Daneben soll die Benutzung des Titels ›Naturrechte‹ eine Unverrückbarkeit oder Unverbrüchlichkeit des so ausgewiesenen Rechts gegenüber staatlicher Willkür signalisieren.
- 4 Vgl. R. Alexy, Zur Kritik des Rechtspositivismus, und N. Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, beide in R. Dreier, Hrsg., Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, 1990, S. 9 ff., 24 ff.

weisung von Universalität und Partikularität finden wir ja in der Abschichtung universeller, regionaler und nationaler Grund- und Menschenrechtskataloge. So ergibt sich eine gestufte Menschenrechtsordnung, deren Abstufungen in Art und Umfang der subjektiven Rechte und in Grad und Hierarchie der Bindung den Versuch darstellen, den Anforderungen richtigen Rechts in einer komplexen Welt differenziert Rechnung zu tragen – differenziert nicht nur im Hinblick auf die genannten menschenrechtlichen Aspekte, sondern auch in bezug auf die Notwendigkeit der Positivierung in demokratischen Verfahren, die nach wie vor vorrangig über den Rechtsdiskurs in den Nationalstaaten zustande kommen muß, für die Bindung nach innen wie nach außen.

dem unterschiedliche Kulturen, Rassen, Klassen, Religionen und Nationen eng miteinander zu tun haben, nehmen natürlich auch die Konfliktfelder zu. Der faktische Multikulturalismus in und zwischen den Nationen ist also sowohl Chance wie Gefährdung für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.



Winfried Brugger

Geboren	26.2.1950 in Tettnang, Baden-Württemberg.
1968-1973	Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziologie an den Universitäten München und Tübingen.
1973, 1976	Juristische Staatsprüfungen, danach Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen.
1980	Promotion an der Universität Tübingen.
1981	Master of Laws (LL.M.) an der University of California, Berkeley.
1985	Gastprofessur am Georgetown University Law Center, Washington, D.C.
1986	Habilitation an der Universität Tübingen für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie.
1987-1992	Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim.
1991-1992	Gastprofessur am Georgetown University Law Center, Washington, D.C.
Seit 1992	Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Heidelberg.
1995	Gastprofessur am University of Houston Law Center.

Buchveröffentlichungen: Menschenrechtsethos und Verantwortungspolitik. Max Webers Beitrag zur Analyse und Begründung der Menschenrechte, 1980; Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA, 1987; Rundfunkfreiheit und Verfassungsinterpretation, 1991; Einführung in das öffentliche Recht der USA, 1993; PersönlichkeitSENTFALTUNG als Grundwert der amerikanischen Verfassung. Dargestellt am Beispiel des Streits um den Schutz von Abtreibung und Homosexualität, 1994. Hrsg. von: Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, 1996. Mithrsg. von: Dimensionen menschlicher Freiheit, 1988; Recht und Würde des Menschen, 1992.

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssozioologie

- Heft 1: Arthur Kaufmann: **Theorie der Gerechtigkeit.** Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984, 51 S., 19,80 DM
- Heft 3: Niklas Luhmann: **Die soziologische Beobachtung des Rechts,** 1986, 48 S., 16,80 DM
- Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde: **Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts,** 1986, 34 S., 16,80 DM
- Heft 5: Ralf Dreier: **Rechtsbegriff und Rechtsidee.** Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986, 37 S., 18,80 DM
- Heft 6: Günter Dux: **Der Täter hinter dem Tun.** Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988, 58 S., 24,- DM
- Heft 7: Franz Bydlinski: **Recht, Methode und Jurisprudenz,** 1987, 46 S., 19,80 DM
- Heft 8: Martin Kriele: **Freiheit und „Befreiung“.** Gibt es eine Rangordnung der Menschenrechte?, 1988, 52 S., 26,- DM
- Heft 9: Manfred Rehbinder: **Fortschritte und Entwicklungstendenzen einer Soziologie der Justiz,** 1989, 63 S., 26,- DM
- Heft 10: Klaus Lüderssen: **Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs,** 1989, 62 S., 26,- DM
- Heft 11: Norbert Hoerster: **Verteidigung des Rechtspositivismus,** 1989, 31 S., 26,- DM
- Heft 12: Giuseppe Duso: **Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit,** 1990, 55 S., 24,- DM
- Heft 13: Otfried Höffe: **Gerechtigkeit als Tausch?** Zum politischen Projekt der Moderne, 1991, 37 S., 18,- DM
- Heft 14: Klaus F. Röhrl: **Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung,** 1992, 59 S., 26,- DM
- Heft 15: Hans Albert: **Rechtswissenschaft als Realwissenschaft.** Das Recht als soziale Tatsache und die Aufgabe der Jurisprudenz, 1993, 37 S., 19,- DM
- Heft 16: Gerd Irrlitz: **Moral und Methode.** Die Struktur in Kants Moralphilosophie und die Diskursethik, 1994, 56 S., 26,- DM
- Heft 17: Hasso Hofmann: **Gebot, Vertrag, Sitte.** Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit, 1993, 49 S., 26,- DM
- Heft 18: Klaus Adomeit: **Das bürgerliche Recht, das Bürgerliche Gesetzbuch und die bürgerliche Gesellschaft,** 1996, 42 S., 26,- DM
- Heft 19: Wolfgang Schild: **Schuld und Unfreiheit.** Gedanken zur Strafjustiz und Psychoanalyse in Leonhard Franks »Die Ursache«, 1996, 50 S., 26,- DM
- Heft 20: Kurt Seelmann: **Theologie und Jurisprudenz an der Schwelle zur Moderne.** Die Geburt des neuzeitlichen Naturrechts in der iberischen Spätscholastik. Vortrag gehalten am 8. Februar 1996, 1997, 36 S., 22,- DM



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

